

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluss, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluss zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ist konstitutionswidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefährlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constitution. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkür des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu grossen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungs-Direktorium.

Altburg, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Ursen. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, ganzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurückzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Art, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Lwenerthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhaziens und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsrucke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Ursen mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurückzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschliessen.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsrath des Kanton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschäftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesetzten Gerichtshofes ähnlicher, als

einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thätiger in dieser letzten Hinsicht waren mehrere Inspektoren unsers Kantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der grössern Volkstasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon grössere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisierte sich der Erziehungsrath nach erhaltenen Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3. Decbr. — Der Schullehrer zu Zweifimmen wurde auf die stärmischen Forderungen mehrerer Dorfbürgen und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsezt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilten jenem Schullehrer das Zeugniß eines besessenen und fähigen Mannes, welches letztere durch die von ihm selbst abgesetzte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagepunkte gegen denselben wurden weder von den Klägern selbst, noch von den Erziehungsaufsehern angezeigt. Der Erziehungsrath erkennt: das Verfahren und die Forderungen der Kläger seyen gesetzwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesetzt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgesetzt dem Erziehungsrath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die letztere zugleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Oberflimmenthal berichtet über das erneuerte gesetzwidrige Betragen der Gemeinde Zweifimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungsrathes vom 3. Decbr. foderte ein grosser Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungestimme die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengerotteten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben. Diesjenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnt waren, durften bei der darauf gehaltenen Baurtgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungscommissärs, ihre Meinung nicht aussern. Uebrigens wurden auch diesmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkten angeführt, hingegen die Besetzung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgesetztes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungscommissärs zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesetzlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungsrath erkennt: weil keine bestimmten Klagepunkte gegen den abgesetzten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Forderungen der Gemeindsbürger für unrechtmässig, und erw

keine dem Beschagten den Schutz der Gesetze zu; im Fall auf das gegebene Versprechen keine Besserung doch solle derselbe, um fernere Händel und Schulversäumniss zu verhüten, einstweilen suspendirt und der Erziehungsaufseher aufgesodert seyn, selbst mit Zugang des Ortsfarrers und des Agenten einen provisorischen Schulmeister zu wählen; der Präsident des Bezirkgerichts wird besonders beauftragt, die zwei ersten Austrichterinnen bei jener öffentlichen Beschimpfung des vorigen Schullehrers vor sein Tribunal zu beschieden und zur gebührenden Genugthuung zu ziehen. Der Erziehungsrath behält sich zugleich die Revision über das Urtheil des Bezirkgerichts vor, zu seiner fernern Befügung.

Jan. 19. Die Gemeinde Zweifimmen unterwirft sich den Verfugungen des Erziehungsrathes, der ein gestellte Schullehrer hingegen begeht seine Entlassung, weil er in einer Gemeinde, welche übel gegen ihn gesinnt sey, unmöglich zur Volkserziehung beitragen könne. Zugleich begeht er, daß es ihm gestattet werde, anderswo für eine Schulstelle sich zu bewerben und die gehörigen Proben mitzumachen; über dies bittet er für eine Entschadigung, weil er bis zu der Auseuhr gegen ihn, Schule gehalten, und sich für den ganzen Winter hiezu eingerichtet habe. — Der Erziehungsrath bewilligt denselben die begehrte Entlassung mit der Bedingung, einer ungehinderten Bewerbung für jede andere Schulstelle; betreffend die verlangte Entschadigung, wird der Erziehungscommissar beauftragt, den entlassenen Schullehrer der Municipalität zu Zweifimmen bestens zu empfehlen, und zugleich eine Vermittlung zwischen ihm und der Baurt-Gemeinde zu treffen; endlich wird der Erziehungscommissar beauftragt, unverzüglich zur Prüfung der Aspiranten für die erledigte Schulstelle zu schreiten.

Der Erziehungscommissar des Bezirks Aeschi macht die Anzeige, daß in der Gemeinde Aeschi sich mehrere Haushaltungen befinden, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken. Ungeachtet aller Vorstellungen des Ortsfarrers daure diese Schulversäumniss fort, wodurch die Erziehung jener Kinder aufs höchste vernachlässigt werde. Auf die Vorladung des Distriktscommissars, um vor denselben die Gründe ihrer Pflichtversäumniss anzuzeigen, sey keiner von den hellagten Haussvättern erschienen. Er wünscht daher, daß diesem pflichtwidrigen Betragen durch den Erziehungsrath vorgebeugt werde. In Erwaltung eines bestimmten Gesetzes hierüber, erkennt der Erziehungsrath: der Distriktscommissar soll die beklagten Haussväter noch einmal vor den Pfarrer des Orts und den Agenten beschieden, und denselben in Gegenwart beider ihr pflichtwidriges Betragen vorstellen; sollten aber jene Eltern, auf diese 2te Vorladung nicht erscheinen wollen, oder statt Besserung zu versprechen, durch grundlose Ausflüchten ihr Betragen zu rechtfertigen suchen, so soll der Distriktscommissar dem Erziehungsrath hierüber Bericht ertheilen, eben so wie ladung erschienen seyn und Besserung versprochen haben.

Febr. 2. Der Erziehungscommissar des Bezirks Oberämmenhal berichtet über die Schulbesetzung zu Zweifimmen. Weil keiner unter den Mitpräfendenten sich durch vorzügliche Fähigkeiten auszeichnete, so übertrug der Erziehungscommissar dem schon provisorisch angestellten Lehrer die fernere Schulbesorgung bis auf das bevorstehenden Frühlingsexame. Der Erziehungscommissar macht zugleich die Anfrage, ob der Erziehungsrath jenem schon einmal von der Gemeinde vorgeschlagenen Bürger (viele 31. Decbr.) welcher auch diesmal sich unter die Aspiranten gestellt habe, die erledigte Schulstelle zu Zweifimmen auf künftigen Winter zusichern wolle, im Fall derselbe sich den Sommer durch, vom Pfarrer des Orts hiezu würde bilden lassen. Der Erziehungsrath erkennt: die Gültigkeit der Verfugung des Bezirkinspektors; betreffend die verlangte Anwartschaft für ein vorgeschlagenes Subjekt, so wird dieselbe für gesetzwidrig erklärt, doch mit dem Zusat, daß jenem die Mitbewerbung bei der nächsten Wahl offen stehe, und daß der Erziehungsrath auf seine zukünftige Bestissenheit Rücksicht nehmen werde.

Der Präsident des Bezirkgerichts zu Zweifimmen berichtet, daß die von dem Erziehungsrath verlangte Genugthuung, wegen der an dem vorigen Schullehrer verübten Beschimpfung, geschehen sey. Er verlangt zugleich fernere Instruktion über diesen Gegenstand. Der Erziehungsrath erkennt: da der Bekleidigte mit der ihm geschehenen Genugthuung zufrieden sey, so wolle der Erziehungsrath es zwar in so fern hiebei bewenden lassen, in wie fern er jene Beschimpfung als eine Privatbeleidigung ansehe; weil aber diese Beleidigung an einem Bürger geschehen sey, welcher in der Ausübung seiner öffentlichen Verrichtungen begriffen war und nach der Erkenntniß der gesetzgebenden Räthe unter dem unmittelbaren Schutz der Regierung stand, so finde der Erziehungsrath es nothwendig, das Bezirkgericht hierauf aufmerksam zu machen, obgleich er für diesmal jenes Gesetz nicht in aller Strenge auf die beklagten Personen anwenden wolle. Er begehre daher: daß der Vorsitzer jenes Gerichts, die beklagten Personen noch einmal vor sich beschiede, ihnen in Gegenwart des Ortsfarrers das Strafwürdige ihres Betragens aus jenem Gesichtspunkt vorstellen und ihnen zugleich andeuten soll, falls dieselben sich noch einmal über einem ähnlichen Fehler betreten liessen, so werde der Erziehungsrath sich alsdann aller derjenigen Mittel bedienen, durch welche der öffentliche Charakter eines Lehrers gegen boschafe Angriffe gesichert werde.

Febr. 2. Der Erziehungscommissar des Distrikts Aeschi berichtet, daß die wegen der Schulversäumniss ihrer Kinder beklagten Haussväter auf die erhaltene Vorladung erschienen seyn und Besserung versprochen haben.

Der Erziehungscommisär des Bezirks Obersimmenthal überschickt eine Dankadresse von dem entlaßnen Schullehrer zu Zweifommen, wegen dem von dem Erziehungsrath ihm geleisteten Schutz. Er äußert zugleich den Wunsch, anderswo als Schullehrer seinem Vaterlande dienen zu können. Der Erziehungsrath erkennt ehrenvolle Meldung desselben und wünscht, daß ein verdienstvoller Bürger durch das an ihm geschehene Unrecht nicht möge abgehalten werden, sich ferner dem ehrenvollen Beruf eines Erziehers der Jugend zu widmen, wozu die gegenwärtige Thätigkeit der Regierung ihm die sichersten Aussichten gebe.

Kleine Schriften.

73. Anrede bei der feierlichen Einsetzung des thurgauischen Erziehungsrathes und der zur Schulaufsicht Verordneten. Gehalten von B. Pfarrer Melchior Sulzberger den 25. Hornung 1799. Debst einem Auszug aus den von der Regierung mitgetheilten Instruktionen. 8. Winterthur in der Ziegler'schen Buchdruckerei. S. 55.

Eine überaus zweckmässige und lebenswerthe Rede. Der Vs. zeigt erst die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Schul- und Erziehungsanstalten zu Bildung des Menschen und des Bürgers, durch die vornehmlich, der junge Kopf zum Denken und Urtheilen gebüdet, das unentbehrliche Fundament zu den meisten Kenntnissen gelegt und das Herz mit dem ersten Saamen guter Gefühle und Grundsätze bestellt werden muß. Er geht hierauf zu der Betrachtung des bisherigen, zu diesem Zwecke höchst mangelhaften Zustandes der Schulen im Canton Thurgau über, und entwickelt alsdann, was die neue Verfassung, das neue politische System für bessere Aussichten und Hoffnungen, vorzüglich auch in dieser Rücksicht gewähren.

Wir heben nun ein paar Stellen aus der Rede aus.

— „Aber auch unabhängig von Staatsamtern und dent, durch unsre Verfassung herbeigeführten, Bedürfniss einer grossen Zahl geschilfter Leute in allen Ggenden des Landes, ist sie heiliges Interesse der Menschheit, die Sorge durch Erziehung und Bildung den Menschen zu veredeln. Der Schöpfer hat in uns verschiedene, in jenen doch wichtige, der Vervolkommnung würdige Kräfte gelegt. Der Natur, dem Zufall überlassen, arbeitet sich wohl hie und da ein vorzüglicher Kopf, unter gunstigem Gestirne, empor, bleibt hie und da das Herz seiner guten Anlage geweu, und verbessert sich selbst; aber tausend andere, welche nach dem, was die Natur ihnen gab, das nehm, die hattent werden können, bleiben zurück und verkeummen, weil Wartung, Pflege, Bildung gebrach. Wir loben es als sehr nützliches Geschäft, wenn der fleizige und geschickte Landökonom, durch Sorgfalt und Kunst, den

Ertrag seiner Felder, in Absicht auf Menge und Güte der Früchte, aufnet, dem wilden Baumstamm einen geraden Wuchs giebt, und ihm Früchte einspflößt, welche an Schönheit, Geschmak und Größe das, was die rohe Natur reicht, weit übertreffen. Ist eine solche Veredlung nicht in unbeschreiblich höherm Grade dem Menschen zu wünschen, und zwar, wohl verstanden, allen Klassen, einer jeden in dem Grad, in welchem sie derse bigen fähig ist? Darüber denkt man ungleich: es möchte zweckmässig seyn, das noch nacher zu beleuchten. Daz der Mensch lerne alles, was in seinem Kreise liegt, von der rechten Seite betrachten; über Menschen und Sachen, mit denen er es zu thun hat, ein richtiges Urtheil fallen; daß sein Sinn für das, was wahr, sein Gefühl für das, was schön und gut ist, geweckt, daß er überhaupt geübt werde, frei, leicht und richtig seine Geistesstrafe zu brauchen; daß man ihm die allgemeinen einfachen Kenntnisse beibringe, welche kein Stand, kein Beruf ohne Schaden entbehren kann; daß man ihn geschickt mache, die Summe von Einsichten, welche jedem durch Umgang mit Menschen, durch Erfahrungen, und die Arbeiten des Berufs bei steigenden Jahren fast ungeschickt zugeführt werden, richtig aufzufassen, zu behalten, und wohl anzuwenden; das, meyne ich, ist eine Veredlung, die man allen Klassen von Menschen ohne alle Ausnahme wünschen muß. Denn in dem Grade, in welchem einer richtig denkt und gut empfindet, in welchem sein Urtheil über Dinge, die in seinem Kreis liegen, vernünftig, und seine Neigungen sittlich gut sind, ist er Mensch, dieses schönen Namens würdig. Allen dazu Hand zu bieten, muß Wunsch der Menschheit, muß besonders heilige Pflicht des Staates seyn, der die Menschenrechte, die Gleichheit aller vor dem Gesetz anerkennt, und jeden Vorzug, welcher sich von Wohnort oder Geburt her schreibt, abgethan hat.“

„Ich glaube demnach, dieser Ausklärung und Veredlung seyen auch ohne Ausnahme alle Klassen von Menschen, wenn man es nur recht anfängt, fähig, (es versteht sich Klassen, nicht einzelne Subjekte). Wenn das in Absicht auf einen Theil unsrer schätzbaren Landbürger bis dahin manchem nicht so einleuchtend war, so ist das eben größtentheils auf Schuld ihrer so mangelhaften Schuleinrichtungen zu setzen, durch welche die Bildung des Verstandes oder anderer Seelenkräfte, das Gedächtniß ausgenommen, gar nicht begünstigt wurde. Bei verbesserter Einrichtung dieses Unterrichts, wenn da diesem wichtigen Mangel nach und nach abgeholfen wird, muß es dann gewiß offensichtlicher werden, als es bis jetzt nicht war, daß die Natur zwar einzelne verschieden bedenkt, aber als reine Demokratie sich von keiner Stadt, von keiner Familie, von keinem Stand den Alleinbesitz intellektueller und moralischer Anlagen, weder zu kaufen, noch abzuschleichen, noch abtrotzen läßt. — Ach! so